



Katzenschutzverordnung

Verordnung der Stadt Walldorf zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet (KatzenschutzVO)

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Walldorf zurückzuführen sind.
2. Diese Verordnung gilt für die gesamte Gemarkung der Stadt Walldorf (Schutzbereich).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* und deren Kreuzungen mit anderen Arten;
2. eine Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko für den Verlust des Tieres trägt;
3. eine gehaltene Katze (Halterkatze) eine solche, die von einem Menschen gehalten wird;
4. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird;
5. eine fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht wurde;
6. eine Freigängerkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird;
7. ein unkontrolliert freier Auslauf eine Situation, in der sich die Katze frei bewegen kann und weder die Halterin/der Halter, noch eine durch ihn oder sie beauftragte oder für ihn oder sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um ein Entweichen zu verhindern und auch keine Maßnahmen ergriffen wurden, um das Entweichen zu verhindern;
8. die Unfruchtbarmachung die Entfernung der männlichen und weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder Eierstöcke (Kastration).

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

1. Freigängerkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastrieren zu lassen und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung fälschungssicher, eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
2. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Die Registrierungsdaten sind aktuell zu halten.
3. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.



4. Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Stadt Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
5. Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

1. Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten im Stadtgebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Stadt aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs ist der Stadt unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung eines Tierarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Katze unfruchtbar gemacht wurde.
2. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eine Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
3. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten in Obhut genommen werden.
4. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
5. Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters - sofern ermittelbar - durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Ansonsten werden die Kosten durch die Stadt Walldorf getragen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
6. Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

1. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
2. Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eine Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§6 Übergangsregelungen

1. Die Pflichten nach § 3 und § 4 treten nach drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
2. Vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Maßnahmen nach § 4 und § 5 durch die Stadt Walldorf oder von ihr beauftragte Dritte nicht durchgesetzt.
3. Der Zeitpunkt des Zuzugs auf die Gemarkung Walldorf oder der Zeitpunkt der Anschaffung einer Katze im Schutzgebiet haben keinen Einfluss auf die in Abs. 1 genannte Frist.



§7 Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Beschlossen durch Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am: 08.07.2025

Veröffentlicht am: 16.7.2025